



Brüssel, den 16.3.2020  
C(2020) 1564 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 16.3.2020**

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Umsetzungsplan  
Polens**

(NUR DER POLNISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16.3.2020

## gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Umsetzungsplan Polens

(NUR DER POLNISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

### I. VERFAHREN

Am 5. November 2019 erhielt die Kommission vom polnischen Energieministerium einen Umsetzungsplan gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“). Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Annahme ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

### II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

In seinem Umsetzungsplan schlägt Polen diverse Marktformen und -maßnahmen vor. Die Kommission stellt fest, dass es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um dieselben Verpflichtungen handelt, die Polen im Rahmen des Beihilfeverfahrens der Kommission zur Genehmigung eines Kapazitätsmechanismus in Polen eingegangen ist (staatliche Beihilfe SA.46100 (2017/N)<sup>1</sup>). Es wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

#### 1. Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Ab dem 1. Januar 2021 können alle Marktteilnehmer auf dem Großhandelsmarkt mindestens bis zum Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes Gebote abgeben oder ihre Energiegebote ändern.

#### 2. Regelreservemärkte

- (a) Ab dem 1. Januar 2021 werden die Energiepreise auf dem Regelreservemarkt auf einem Grenzpreisverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem beruhen. Die Möglichkeit einer standortbezogenen Unterscheidung innerhalb der polnischen Gebotszone durch Anwendung eines Gesamtübertragungsnetzmodells bei der Preisfestsetzung bleibt hiervon unberührt. Werden auf dem Regelreservemarkt technische Preisgrenzen angewandt, so werden dabei die gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/272253/272253\\_1977790\\_162\\_2.pdf](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/272253/272253_1977790_162_2.pdf)

(EU) 2017/2195 der Kommission (im Folgenden „Leitlinie über den Systemausgleich“) festgelegten Höchst- und Mindestpreise berücksichtigt.

- (b) Ab dem 1. Januar 2021 ist es allen Regelreserveanbietern gestattet, ihre Gebote für die integrierte Fahrplanerstellung gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 24 Absatz 6 der Leitlinie über den Systemausgleich soweit möglich bis zum Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes zu aktualisieren.
- (c) Bis zum 1. Januar 2021 wird Polen gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Leitlinie über den Systemausgleich einen Verwaltungsmechanismus für die Knappheitspreisbildung einführen. Der Mechanismus soll einen Preisaufschlag auf die Strompreise auf dem Regelreservemarkt ermöglichen, der je nach Höhe der Reservemarge im polnischen System variiert. Die Berechnung des Preisaufschlags basiert auf dem Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (Value of Lost Load) und der Unterbrechungserwartung (Loss of Load Probability), wobei sichergestellt wird, dass die Preise für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen bei Erschöpfung der Reserven (d. h., wenn der ÜNB keine weiteren Reserven aktivieren kann) nicht unter dem gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 festgelegten Höchstpreis liegen. Dies gilt unbeschadet der Maßnahmen, die Polen ergreifen kann, um die Ausübung von Marktmacht und strategischem Verhalten zu verhindern.

### **3. Laststeuerung**

Bis zum 1. Januar 2021 wird Polen sicherstellen, dass die Laststeuerung für die Teilnahme an den Elektrizitätsgroßhandelsmärkten (einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte) sowie am Regelreservemarkt in Betracht kommt und in ähnlicher Weise behandelt wird wie andere Marktteilnehmer und Regelreserveanbieter. Die Laststeuerung kann entweder individuell oder über Aggregatoren erfolgen.

### **4. Sonstige regulatorische Fragen**

- (a) Die folgenden Mechanismen werden vor dem ersten Lieferjahr des Kapazitätsmarkts, d. h. 2021, beendet:
  - Cold-Contingency-Reserve (Interwencyjna Rezerwa Mocy – IRZ);
  - Interventionsbetrieb (Praca interwencyjna – PI);
  - Garantiertes Programm für Notlaststeuerung (Gwarantowany Interwencyjny Program DSR – IP DSR);
  - Operative Kapazitätsreserve (Operacyjna rezerwa mocy – ORM).

## **III. STELLUNGNAHME**

### **1. Regelreservemärkte**

In seinem Umsetzungsplan sieht Polen diverse Anpassungen seines Ausgleichssystems vor. Diese Maßnahmen sind für einen gut funktionierenden Elektrizitätsmarkt von wesentlicher Bedeutung. Die Kommission ersucht Polen daher, die Maßnahmen wie vorgeschlagen umzusetzen.

Die Kommission geht davon aus, dass der polnische Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) derzeit an den Projekten zur Entwicklung der künftigen EU-Plattformen für automatische Frequenzwiederherstellungsreserven (aFRR) „Picasso“ und für manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven (mFRR) „Mari“ teilnimmt. Die Kommission fordert Polen daher auf, sich an den EU-Plattformen für aFRR und mFRR ab ihrer Inbetriebnahme zu beteiligen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der polnische ÜNB derzeit an dem Projekt mitwirkt, dass die EU-Plattform für Ersatzreserven (RR) „Terre“ entwickelt hat. Angesichts der Entscheidung der polnischen Regulierungsbehörde, dem polnischen ÜNB eine Fristverlängerung zur Teilnahme an der Plattform zu gewähren, fordert die Kommission Polen auf, sich so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 2022, an der EU-RR-Plattform zu beteiligen.

In der EU gibt es regionale Initiativen von ÜNB, in deren Rahmen gemeinsam Ressourcen für Frequenzhaltungsreserven beschafft werden. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich der polnische ÜNB nicht an solchen Initiativen beteiligt. Da die verfügbaren Ressourcen in ganz Europa durch die gemeinsame Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven besser genutzt und die Systemkosten gesenkt werden, fordert die Kommission Polen auf, sich den bestehenden regionalen Initiativen für die Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven bis zum 1. Januar 2021 anzuschließen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der polnische ÜNB Preisgrenzen für Regelarbeit und die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen von  $\pm 50\,000$  PLN/MWh anwendet. Diese Preisgrenzen scheinen zwar relativ hoch angesetzt zu sein, was den technischen Preisgrenzen auf dem Intraday-Markt der EU entspricht, doch muss sichergestellt werden, dass sie nicht zu einem Hindernis für die Herstellung eines Gleichgewichts auf dem Regelreservemarkt werden. Daher fordert die Kommission Polen auf sicherzustellen, dass der polnische ÜNB auf dem Regelreservemarkt ab dem Zeitpunkt, ab dem die gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Leitlinie über den Systemausgleich<sup>2</sup> festgelegten technischen Preisgrenzen gelten, keine anderen Preisgrenzen als diese anwendet.

In dem Umsetzungsplan schlägt Polen die Einführung eines Verwaltungsmechanismus für die Knappheitspreisbildung vor. Dieser Mechanismus muss so gut gestaltet sein, dass er nicht nur Anreize für kurzfristige Flexibilität schafft, sondern auch Impulse für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsbilanz des Systems gibt. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Polen auf, dafür zu sorgen, dass der Preisaufschlag, zu dem dieser Mechanismus in Zeiten der Knappheit führt, nicht nur den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt wird, sondern darüber hinaus auch an die Regelreserveanbieter gezahlt wird, die dem ÜNB Regelarbeit zur Verfügung stellen.

## **2. Laststeuerung**

Die Kommission fordert Polen auf, die Laststeuerung weiter auszubauen. Die Kommission fordert Polen auf, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) zügig umzusetzen und insbesondere eine Methode für die

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

Zahlung eines finanziellen Ausgleichs im Falle der Aktivierung der Laststeuerung gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie zu entwickeln.

Die Kommission fordert Polen auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen (Artikel 19, Artikel 20, Anhang II) der Elektrizitätsrichtlinie in seinem Hoheitsgebiet unverzüglich eine großflächig angelegte, zweckgerechte intelligente Verbrauchsmessung einzuführen, die eine Verbrauchsmessung nahezu in Echtzeit sowie eine preisbasierte Laststeuerung unterstützt. Darüber hinaus wird den nationalen Behörden nahegelegt, rasch einen einfachen und transparenten Rahmen für den Datenzugang für Berechtigte sowie für Verbraucher (bei Letzteren abhängig von ihrer Einwilligung) zu schaffen, um die betreffenden Bestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie (Artikel 23 und 24) wirksam umsetzen zu können.

### **3. Endkundenmärkte: Regulierte Preise**

Polen weist in seinem Umsetzungsplan darauf hin, dass es derzeit keine Beschlüsse über die Deregulierung der Endkundenpreise gibt. Regulierte Endkundenpreise gelten für Haushalte, die von vier Versorgern letzter Instanz beliefert werden und nicht zu einem anderen Versorger gewechselt sind. Die Kommission geht davon aus, dass Polen auch Maßnahmen zum Schutz von Haushaltskunden in Betracht zieht, die von Energiearmut betroffen sind. Dazu können auch zusätzliche öffentliche Eingriffe in die Preisgestaltung hinsichtlich der Stromversorgung dieser Kunden gehören.

Die Kommission betont den allgemeinen Grundsatz, dass es den Lieferanten freistehen sollte, den Strompreis für ihre Kunden festzulegen, und dass etwaige Ausnahmen von diesem Grundsatz den Bestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie unterliegen sollten. Insbesondere sollte jede allgemein geltende Preisregulierung Übergangscharakter haben und mit einer Reihe von Maßnahmen einhergehen, die auf einen wirksamen Wettbewerb abzielen. Dazu gehört auch die Anforderung, dass der regulierte Preis soweit über den Kosten liegen muss, dass wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann. Polen wird ersucht, die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen. Jede Regulierung der Endkundenpreise sollte auch einen gesetzlichen Überprüfungsmechanismus umfassen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für von Energiearmut betroffene Haushalte in Bezug auf die Begünstigten stets verhältnismäßig sein müssen. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sind die Mitgliedstaaten verpflichtet einzuschätzen, wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind, Polen sollte ferner der in der Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie festgelegten Verpflichtung nachkommen, der zufolge Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für von Energiearmut betroffene Haushalte mit einem indikativen Ziel zur Verringerung der Energiearmut verbunden sein sollten; Fortschritte bei der Erreichung dieses Ziels sollten im Rahmen des polnischen nationalen Energie- und Klimaplanes überwacht werden.

## **4. Verbindungsleitungen**

### **4.1 Verbindungsinfrastruktur**

Polen hat sich in seinem Umsetzungsplan weder verpflichtet, sein internes Netz noch seine Verbindungskapazität zu verbessern. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass der polnische ÜNB dabei ist, sein Übertragungsnetz auszubauen und dessen Verwaltung zu verbessern. Infolge dieser Bemühungen und der Anwendung ausgereifterer Kapazitätsberechnungsmethoden hat der polnische ÜNB kürzlich sein Verbindungskapazitätsangebot für Marktteilnehmer erhöht. Dies ist ermutigend, da es die Integration Polens in den Elektrizitätsbinnenmarkt erleichtern wird.

Um die Marktintegration weiter zu vertiefen, fordert die Kommission Polen auf, sein Übertragungsnetz weiter auszubauen. Im Rahmen des Pilotverfahrens EUP(2019)9405 der Kommission hat sich Polen verpflichtet, folgende Investitionsvorhaben zu verwirklichen:

- (a) Einphasenwechselstrom-Verbindungsleitungen
  - Krajnik – Baczyna (400 kV)
  - Baczyna – Plewiska (400 kV)
  - Mikulowa – Czarna – Pasikowice (400 kV)
  - Mikulowa – Swiebodzice (400 kV)
  - Ostrow – Kromolice (400 kV)
- (b) Gleichstrom-Verbindungsleitungen
  - (schwedischer Verbindungsleitung) Slupsk – Zydowo-Kierzkowo – Gdansk-Przyjazn – Pelplin – Grudziadz – Jasiniec – Patnow (400 kV)
  - (Litauische Verbindungsleitung) Ostroleka – Stanislawow (400 kV)

Polen hat sich ferner verpflichtet, dieses Investitionsprogramm bis zum 31. Dezember 2025 abzuschließen, um bei extremen Knappheitsereignissen Importkapazitäten von bis zu 4 GW zu erreichen (vorausgesetzt, dass bei solchen Ereignissen durch den lastflussgestützten Mechanismus sichergestellt wird, dass kritische polnische Netzelemente ausschließlich für Einfuhren nach Polen und nicht für Durchfuhren verwendet werden).

Als Zwischenschritt hat sich Polen unter der Annahme der Einführung einer lastflussgestützten Marktkopplung in der CORE-Region verpflichtet, seine Einfuhrkapazitäten bei Knappheitsereignissen bis zum 1. November 2021 auf bis zu 2,5 GW zu erhöhen.

Die Kommission fordert Polen auf, diese Verpflichtungen weiter umzusetzen.

### **4.2 Vergabebeschränkungen**

Die Kommission geht davon aus, dass Polen derzeit Stromausfuhr- und -einfuhrbeschränkungen anwendet, wenn der ÜNB zu dem Schluss kommt, dass in einem bestimmten Zeitraum die Kapazitäten nicht für den Systemausgleich ausreichen. Technisch bedeutet dies, dass der ÜNB in diesen Zeiträumen weniger grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten im Handel anbietet, als dies sonst der Fall wäre. Die Beschränkung des Handels mit Verbindungskapazitäten ist ein wiederkehrendes Muster, insbesondere bei Einfuhren in Zeiten geringer Nachfrage (Nachtstunden). Diese Praxis führt zu Verzerrungen

bei der Preisbildung in Polen und folglich im Binnenmarkt, da der in Polen erzeugte Strom nicht zu gleichen Bedingungen mit dem andernorts in der Union erzeugten Strom konkurriert.

Polen hat für die Notwendigkeit der Beschränkungen argumentiert, mit denen der ÜNB die Regelleistung sicherstellt. Derzeit sichere der polnische ÜNB im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der ÜNB in der EU Regelleistung im Rahmen eines allgemeinen Verfahrens zur Optimierung des Stromnetzes, der sogenannten integrierten Fahrplanerstellung. Dieses Verfahren beginne nach der Day-Ahead-Kapazitätsberechnung und -Marktkopplung (einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung) und laufe bis zum Echtzeitbetrieb.

Polen hat argumentiert, dass Regelreserveanbieter (Erzeugungsanlagen) aufgrund hoher Ausfuhren möglicherweise nicht in der Lage seien, dem ÜNB innerhalb des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls ausreichende Reservekapazitäten nach oben zur Verfügung zu stellen, wenn es ihnen gestattet werde, zu viel Energie auf dem Day-Ahead-Markt zu verkaufen. Dies wiederum führe dazu, dass der ÜNB gegen die Bedingung für einen sicheren Netzbetrieb verstoße. Dieses Argument gelte auch für Einfuhren. Wenn Erzeugungsanlagen aufgrund hoher Einfuhren zu wenig Energie auf dem Day-Ahead-Markt verkaufen dürfen, würden sie die Erzeugung insgesamt abschalten, sodass die Übertragungsnetzbetreiber keine ausreichende Regelleistung nach unten hätten. Um ausreichende Reservekapazität im System zu gewährleisten, lege der polnische ÜNB daher eine Obergrenze für die Strommenge fest, die im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung ein- bzw. ausgeführt werden kann.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) hat in ihrem Beschluss über die Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode für die Kernkapazitätsberechnungsregion (Core-CCR) festgestellt, dass es alternative Wege gibt, das oben genannte Betriebssicherheitsproblem zu lösen, ohne dass die Gesamtausfuhr-/einfuhrkapazität beschränkt werden muss.<sup>3</sup> Eine der von der ACER ermittelten Alternativen ist die der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vorgeschaltete explizite Beschaffung von Reserven (außerhalb des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls). Wir gehen davon aus, dass der polnische ÜNB plant, genau dies zu tun. Derzeit konsultiert er die Marktteilnehmer zu einem neuen Verfahren zur Beschaffung von Regelleistung und beabsichtigt, ab Anfang 2021 in einem täglichen Verfahren Regelleistung ausdrücklich vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung zu beschaffen. Nach unserem Verständnis würde dies dem polnischen ÜNB ermöglichen, sein derzeitiges Vorgehen bei der Anwendung externer Beschränkungen bei der Berechnung der regionalen grenzüberschreitenden Übertragungskapazität zu lockern und den Marktteilnehmern die maximale Verbindungskapazität gemäß den EU-Vorschriften<sup>4</sup> anzubieten.

---

<sup>3</sup> Anhang I des Beschlusses Nr. 02/2019 von ACER vom 21. Februar 2019 über den Vorschlag der ÜNB der Core-CCR für die regionale Gestaltung der gemeinsamen Day-Ahead- und Intraday-Kapazitätsberechnungsmethoden, S. 20  
([https://www.acer.europa.eu/Official\\_documents/Acts\\_of\\_the\\_Agency/Individual%20decisions/ACER%20Decision%2002-2019%20on%20CORE%20CCM.pdf](https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Individual%20decisions/ACER%20Decision%2002-2019%20on%20CORE%20CCM.pdf))

<sup>4</sup> Insbesondere Artikel 16 Absatz 4 der Elektrizitätsverordnung.

Daher fordert die Kommission Polen auf, dafür zu sorgen, dass sein ÜNB die oben genannten Beschränkungen auf Aus- und Einfuhren so bald wie möglich, spätestens jedoch Anfang 2021, wenn der ÜNB das neue Verfahren zur Beschaffung von Regelergiekapazität einführt, aufgehoben werden.

## **5. Kapazitätsmechanismus**

Die Kommission fordert Polen auf, dafür zu sorgen, dass die Gestaltung seines Kapazitätsmechanismus die Anforderungen der Elektrizitätsverordnung erfüllt, und seinen Mechanismus nötigenfalls gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung anzupassen.

## **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss Polen seinen Umsetzungsplan ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Polen wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss Polen die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Polen wird ersucht, in diesem Bericht zu auszuführen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem geplanten Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Polen wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 16.3.2020

*Für die Kommission  
Kadri SIMSON  
Mitglied der Kommission*